



MONTAGE-, REPARATUR- UND WARTUNGSBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit

Für alle uns als Auftragnehmer erteilten Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn der Kunde eigene abweichende Bedingungen mitgeteilt hat. Abweichungen von diesen Bedingungen, Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind beauftragt, die mündlich, telefonisch oder schriftlich übertragenen Arbeiten durchzuführen bzw. die gemeldete Störung am Objekt zu beheben.

Wird ein Auftrag zurückgezogen bzw. nicht durchgeführt, so sind in allen Fällen die bis dahin entstandenen Kosten für aufgewendete Arbeits- und Wegezeiten, Transporte und etwaige verbrauchte Materialien vom Auftraggeber zu bezahlen.

2. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Die Preisbindung beträgt max. 3 Monate. Andernfalls gelten die am Tage der Leistung gültigen Materialpreise und Verrechnungssätze.

Sollte der Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfragen um 20 % überschritten werden. Sollte dieser Prozentsatz voraussichtlich überschritten werden, so ist der Auftraggeber davon zu unterrichten.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages notwendigen Leistungen und Lieferungen besonderer Art (Baustellenbesuche, Demontage und dergl.) werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandsetzung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

3. Durchführung

Die Durchführung der Arbeiten ist während der normalen Arbeitszeit vorgesehen. Sind im Interesse des Auftraggebers Überstunden notwendig, so werden diese gesondert berechnet.

Werden Ersatzteile benötigt, so werden sie, sowie die mit dem Austausch verbundenen Arbeitszeiten einschl. anteiliger Auslösung, die notwendigen Sonderfahrten usw., zu den jeweils gültigen Preisen und Verrechnungssätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anlage zur Durchführung der Arbeiten den Servicemonteuren zur ungehinderten Ausführung ihres Auftrages zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber den Beauftragten des Auftragnehmers auch kostenlos Hilfskräfte, Leitern, Strom und Wasser zur Verfügung.

Für chemisch-wasserseitige Reinigungen gelten außerdem die entsprechenden Zusatzbedingungen.

4. Abnahme

Mit der Inbetriebnahme und/oder widerspruchsfreien Annahme nach Fertigstellung gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen. Werkstattaufträge sind vom Auftraggeber in der Werkstatt des Auftragnehmers zu übernehmen. Wünscht der Auftraggeber Zustellung, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr.

5. Preis, Zahlung und Gleitkausel

Die Arbeiten werden je nach Vereinbarung zum Pauschalpreis oder nach Einheitspreisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Verbindliche Pauschalpreise verändern sich ohne ausdrückliche Anzeige des Auftragnehmers ab dem Zeitpunkt, zu welchem tarifliche Lohnveränderungen wirksam werden. Sollte die Arbeit über einen längeren Zeitraum andauern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, wöchentlich eine Zwischenrechnung zu stellen.

Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw. gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

Bei Instandsetzungsarbeiten, die über den Rahmen der Pflege- und Überwachungsarbeiten hinausgehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnungsvorauszahlung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

6. Eigentumsvorbehalt

Dem Auftragnehmer steht an den von ihm anlässlich einer Montage, Reparatur oder Wartung eingebauten Teilen das Eigentumsrecht bis zur völligen Bezahlung zu. Ebenso erwirbt der Auftragnehmer ein Miteigentumsrecht an dem reparierten Objekt in der Höhe der von ihm gemäß seiner Rechnung aufgewendeten Löhne, Auslösung, Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten. Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung ganz oder teilweise im Rückstand, so ist der Auftragnehmer unbeschadet anderer Ansprüche ermächtigt, die von ihm eingebauten Teile wieder ausbauen zu lassen und zurückzunehmen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Nachbesserung der gelieferten und eingebauten fehlerbehafteten Materialien, sofern der Mangel innerhalb 8 Tagen nach Wiederinbetriebnahme der Sache gemeldet wird und ausschließlich vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

Ist eine Nachbesserung unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die durch falsche Bedienung, gewaltsame Zerstörung oder durch chemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Das gleiche gilt für den Probetrieb von Maschinen und Anlagen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Lieferung bzw. der vollbrachten Leistung des Auftragnehmers und beträgt 12 Monate.

Für den Einsatz gebrauchter Materialien gelten besondere Fristen. Verbrauchsmaterialien sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Altteile

Die auf dem Wege der Gewährleistungsverpflichtung ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Über Verwendung und Verbleib außer Gewährleistung stehender, ausgebauter Teile entscheidet der Auftraggeber. Transportkosten gehen in allen Fällen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Haftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen; es sei denn, daß sie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Soweit der Auftragnehmer dennoch haftbar sein sollte, beschränkt sich seine Haftung auf die Entschädigungsleistung seiner Versicherung.

10. Schlußbestimmungen

Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.